

nachdem die Kassenbestände gerade vorhanden waren, dieselben zum Theil bezahlt wurden, zum Theil in Rückstand geblieben sind.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so würde ich annehmen, daß die Kammer zur speciellen Berathung übergehen wolle. Es würde jedoch zuvor über das bei Berathung des Gesetzes nach dem Rath der Deputation zum Grund zu legende und am Schluß des generellen Theils ausgesprochene Hauptprincip eine Frage zu stellen sein. Inzwischen bleibt es dem Herrn Referenten überlassen, in dieser Beziehung noch zum Schluß zu sprechen.

Ref. Vicepräs. Reiche-Eisenstuck: Das Deputationsgutachten hat theils ausdrücklich, theils wie es scheint, stillschweigend den Beifall der Kammer erhalten, und es muß das für die Deputation um so beruhigender sein, als man in der That lange geschwankt hat, welches Gutachten man der Kammer in einer so gewichtigen Sache, wo es sich davon handelt, Jemandem den Rechtsweg abzuschneiden, den er wohl wegen sofort nicht ganz verwerflicher Ansprüche zu haben glauben könnte, vorzulegen habe. Da ich zur Widerlegung selbst keine Veranlassung habe, der Deputationsbericht Alles enthält, was sich zur Rechtfertigung einer solchen Maßregel sagen läßt, so kann ich mich auch des weitem Wortes begeben, und bin nun allerdings der Meinung, daß die Kammer sich zuvörderst über die Principfrage, welche im Berichte aufgestellt ist, entscheiden möge, damit wir sodann zu dem Gesetzentwurf selbst übergehen und die weiteren Beschlüsse darüber fassen könnten, wie derselbe abzuändern sei.

Präsident D. Haase: Ich richte an die Kammer die Frage: Stimmt die Kammer der Ansicht der Deputation bei, daß die Niederschlagung sämtlicher Ansprüche wegen der hier in Rede stehenden Naturalien- und Pferdlieferungen auszusprechen sei? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Wir können nun auf den speciellen Theil des Gutachtens übergehen.

Ref. Vicepräs. Reiche-Eisenstuck: Nach diesem Beschlusse werde ich zuvörderst nunmehr den Gesetzentwurf vorzutragen haben, und zwar wegen der Connerität sämtliche 3 §§. desselben, welche zusammenzufassen sind.

Der Gesetzentwurf lautet:

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen. 2c. 2c. 2c.

Zu Vermeidung fernerer Irrungen, welche darüber entstanden sind: ob und wie weit auf die zum Theil unvergütet gebliebenen, in den Jahren 1805—1815 für das Armeebedürfniß ausgeschriebenen Naturalienlieferungen an die Magazine und Bestellungen von Stückpferden annoch nachträglich Entschädigung zu leisten sei? finden Wir, mit Einverständnis Unserer getreuen Stände, andurch nachstehende Bestimmungen zu treffen, Uns bewogen.

§. 1. Alle von Ortschaften oder einzelnen Unterthanen hiesiger Lande, auf Grund der in den Jahren 1805—1815 zu

Berpflegung sächsischer und fremder Truppen an die Militairmagazine stattgefundenen Naturalienlieferungen, etwa zu erhebenden Ansprüche werden, soweit sie nicht bereits befriedigt worden, hiermit gänzlich niedergeschlagen.

§. 2. Für die in der nämlichen Zeit zur Mobilmachung Unserer Armee, vom Lande ausgeschriebenen Stückpferde hingegen soll, in soweit Bezahlung dafür noch zurücksteht, die diesfallige Vergütung auf Anmelden und gehörige Legitimation, annoch nach Höhe des bei der ursprünglichen Bestellung ermittelten tarmäßigen Geldbetrags, wiewohl ohne Zinsen und Nebenkosten, gewährt werden.

§. 3. Sämtliche diesfallige Anforderungen, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes bei Unserm Kriegsministerium bis zum

Ein und Dreißigsten December 1840

nicht angemeldet worden sind, werden, auch wenn selbige früher bei irgend einer Behörde angebracht gewesen sein sollten, für präcludirt erachtet und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Wir Unser Kriegsministerium andurch beauftragen, eigenhändig vollzogen und Unser königl. Siegel beiducken lassen.

Die Deputation sagt darüber:

Uebergehend zu dem Gesetzentwurf, so würde nach den Anträgen der Deputation der Inhalt der 2. §. in Wegfall zu bringen und in den betreffenden Punkten zu den in §. 1. erwähnten Naturalienlieferungen auch die Stückpferdelieferungen zu bringen sein.

Sodann wird es angemessen sein, die gegenwärtige Maßregel in ganz gleicher Weise, wie jene im Jahr 1819 zu Folge der Bekanntmachung vom 2. November 1819 (Gesetzsammlung 1819 S. 225) und nach Erläuterungsgesetz vom 20. September 1834 (Gesetzsammlung 1834 S. 207) getroffen worden, eintreten zu lassen, das vorliegende Gesetz nur als eine auch auf die vorliegenden Lieferungsansprüche sich erstreckende Anwendung der früheren gesetzlichen Bestimmungen, die Niederschlagung der Ansprüche wegen allgemeinen Kriegsaufwands betreffend, zu betrachten.

Da aber §. 2 der Bekanntmachung vom 2. November 1819 Ausnahmsweise noch die Befriedigung von Ansprüchen, welche durch förmliche an Individuen gerichtete Requisitionen mit ausdrücklichen gleichzeitigem Zahlungsverprechen entstanden sind, zusichert, so würde die Aufnahme der Worte der §. 1. des vorliegenden Gesetzentwurfs „oder einzelnen Unterthanen“ nicht zulässig sein, überdies an sich keinen Zweck haben, da die vorliegenden Ausschreiben nie an Individuen gerichtet worden sind, jedenfalls aber — wäre wirklich ein dergleichen Anspruch noch irgend vorhanden — keine Absicht vorliegen könnte, die Ansprüche solcher Individuen wegen Naturalien- und Stückpferdelieferung anders zu behandeln als die Ansprüche des, durch die Bekanntmachung vom 2. November 1819 betroffenen Kriegsaufwands.

Nächstdem ist in Folge ständischer Anträge in das Gesetz vom 20. September 1834 unter b. (G. S. v. J. 1834, S. 208) die Bestimmung aufgenommen, daß die bereits in diesfalliger Beziehung anhängigen Rechtsachen in Ansehung derer vor Erlassung des damaligen betreffenden Decrets der Rechtsweg eingeschlagen, eine rechtskräftige Entscheidung aber nicht vorhanden sei, zwar niedergeschlagen, jedoch den Betheiligten die diesfalls aufgewendeten Proceßkosten aus der Staatskasse wie-